

Ausbau und Sanierung der Rentenversicherung.

Berlin, 22. Dezember. Die Reichsregierung hat heute ein Gesetz über den Ausbau der Rentenversicherung beschlossen. Das Gesetz verbessert die Lage der deutschen Arbeiterschaft durch den Ausbau der Versicherungsleistungen, durch die Erweiterung der Kinderbeihilfen des Reiches an linderreiche Familien sowie durch die Beitrags-erleichterung der Bergleute um mehr als eine Milliarde Reichsmark jährlich. Gleichzeitig hat das Gesetz die finanziellen Grundlagen für die dauernde Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Invaliden, der Angestellten und der Knappschaftlichen Pensionsversicherung geschaffen, ohne daß den Versicherten und ihren Unternehmern — abgesehen von den Bergbauunternehmern — eine Mehrbelastung zuge-
mietet wird. Die Reichsregierung hat damit ihr im Jahre 1933 begonnenes Sanierungswerk planmäßig fortgeführt, so daß der Lebensabend der deutschen Arbeiter- und Angestellten jetzt als gesichert angesehen werden kann. Das fünfte Jahr des Wirkens der Regierung Adolf Hitlers beschließt somit eine soziale Großtat.

Der Vorprung zu dem neuen Gesetz kennzeichnet die Grundzüge, nach denen es sich aufbaut; er lautet: Die Überwindung der Arbeitslosigkeit macht den Weg frei, den Bestand der Rentenversicherung des deutschen Volkes endgültig sicherzustellen und den Ausbau ihrer Leistungen nach nationalsozialistischen Grundzügen einzuleiten. Vordringlich ist für das schaffende Volk die Erleichterung der Heirat, die Verbesserung der Renten für Jugendliche, für Kinderreiche und Kriegsteilnehmer, die Anpassung der Reichsversicherung an die wiedererrungene Wehrfreiheit und den Reichsarbeitsdienst, außerdem für den unter schwerer Berufsgefahr arbeitenden Bergmann eine erhebliche Erleichterung im Beitrag und die Erhöhung seiner Rente, gleichzeitig können die Kinderbeihilfen des Reiches zugunsten linderreicher Familien erweitert werden.

Invaliden- und Angestelltenversicherung saniert.

Die endgültige Sanierung der Invaliden- und der Angestelltenversicherung wird durch folgende Maßnahmen herbeigeführt:

1. Beschränkte Beitragsübertragung von der Arbeitslosenhilfe auf die Invaliden- und die Angestelltenversicherung in der Form, daß die Arbeitslosenversicherung jährlich an die Träger der Invalidenversicherung einen Beitrag leistet, der jeweils 18 v. H. der Beitragseinnahmen der Invalidenversicherung und an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte einen Beitrag gewährt, der jeweils einem Viertel der Beitragseinnahme der Angestelltenversicherung entspricht.

2. Das Reich gewährt die Mittel, die außer den Beiträgen und den sonstigen Einnahmen der Versicherung zur Aufrechterhaltung der Leistungen nach Maßgabe des Gesetzes erforderlich sind. Ueber den Beginn und die Dauer sowie die sich daraus ergebende Höhe dieser Zahlungen des Reiches bestimmen der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister der Finanzen das Nähere. Damit hat das Reich selbst eine gesetzlich verankerte Garantie für den Bestand der Invaliden- und der Angestelltenversicherung übernommen.

Soziale Hilfe für den Bergmann.

Das Gesetz löst weiter die besonders schwierige Aufgabe der Sanierung der Knappschaftlichen Pensionsversicherung, und zwar durch folgende Maßnahmen:

1. An die Pensionsversicherung der Bergarbeiter werden jährlich 105 Millionen RM Reichsmittel gewährt. Außerdem leistet die Invalidenversicherung als Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft außerhalb des Bergbaues zugunsten dieser mit besonderen Berufsgefahren verbundenen Urproduktion einen Zuschuß von jährlich 50 Millionen RM.

2. Die Pensionsversicherung der Bergbauangestellten wird auf die mit wesentlich bergmännischen Arbeiten beschäftigten Angestellten beschränkt, jedoch mit besonderen Schutzvorschriften für die übrigen am 1. Januar 1938 vorhandenen Angestellten im Bergbau. Künftig gehören die kaufmännischen oder technischen Angestellten über Tage des Bergbaues nur noch der Angestelltenversicherung an. Außerdem leistet die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ebenfalls als Gemeinschaftshilfe einen jährlichen Zuschuß von 18 Millionen RM an die Pensionsversicherung der Bergbauangestellten.

Das Gesetz bringt für die Bergarbeiter aber nicht nur die Sanierung ihrer Berufsversicherung, sondern auch eine wesentliche Erleichterung im Beitrag und eine wesentliche Erhöhung ihrer Pensionen.

Durch eine andere Verteilung des Beitrages zur Knappschaftlichen Pensions- und Krankenversicherung zwischen Versicherten und Unternehmern sowie durch eine Herabsetzung des Anteiles der Bergarbeiter am Beitrag zur Arbeitslosenversicherung von 3,25 v. H. auf 0,5 v. H. des Lohnes werden die Bergarbeiter im Reichsdurchschnitt um etwa 6 v. H. des Bruttolohnes oder 7 v. H. des Nettolohnes entlastet. Dadurch wird erreicht, daß der Bergarbeiter trotz seiner höheren Leistungen keinen höheren Beitrag zur sozialen Versicherung zu entrichten hat als ein Arbeiter außerhalb des Bergbaues. Das Lohnneinkommen der Bergarbeitererbschaft wird dadurch um 60 bis 70 Millionen RM erhöht. Die Bergbauunternehmer werden durch die neue Art der Beitragsverteilung um 25 bis 30 Millionen RM jährlich mehr belastet. Durch dieses Opfer haben die Unternehmer des deutschen Bergbaues größtes soziales Verdienst für die Berufsversicherung ihrer Gesellschaft bezogen.

Durch die entsprechenden Maßnahmen für die in der Knappschaftlichen Versicherung verbleibenden Bergbauangestellten werden diese um durchschnittlich 5,4 v. H. entlastet. Außer der Beitragsentlastung werden die Pensionen der Bergarbeiter durch Ausforderung der Ruhevorschriften beim Zusammenreffen mit einer Rente aus der Invalidenversicherung um jährlich 60 RM erhöht; ferner werden allgemein die Pensionen der Bergarbeiter um jährlich etwa 30 RM erhöht.

Ausbau der Invaliden- und Angestelltenversicherung.

Das neue Gesetz baut im übrigen die Leistungen der Invaliden- und der Angestelltenversicherung nach folgenden Richtlinien aus:

Förderung der Bevölkerungspolitik.

a) Zur Förderung der von der Reichsregierung verfolgten Bevölkerungspolitik wird

- den versicherten Arbeiterinnen die Heirat dadurch erleichtert, daß ihnen ihre eigene Beitragshälfte erstattet wird;
- die Witwenrente und der Kinderzuschuß über das 15. Lebensjahr hinaus für die Zeit der Schul- und Berufsausbildung bis zum 18. Lebensjahr gewährt; dieses gilt auch, wenn die Kinder infolge Gebrechlichkeit außerstande sind, sich selbst zu erhalten;
- der Kinderzuschuß für Kinderreiche (vom dritten Kind an) erhöht;
- der Witwe eines Arbeiters die Witwenrente auch dann gewährt, wenn sie zwar nicht invalide ist, aber mehr als drei Kinder zu erziehen hat.

Hebung der Wehrfreudigkeit.

b) Zur Hebung der Wehrfreudigkeit werden die Reichsversicherungsgehalte an die wiedererrungene Wehrfreiheit angepaßt. Den Soldaten und Arbeitsmännern wird nicht nur ihre bisherige Versicherungsanwartschaft erhalten, sondern es wird ihnen auch die Zeit des Wehr- und Arbeitsdienstes auf die Wartzeit angerechnet; außerdem werden ihnen Steigerungsbeträge gewährt.

Steigerungsbeträge für Kriegsteilnehmer.

c) Den Kriegsteilnehmern werden — nicht nur wie schon bisher in der Angestellten- und Knappschaftlichen Pensionsversicherung, sondern auch in der Invalidenversicherung — Steigerungsbeträge für die Zeit des Kriegsdienstes gewährt.

Erhöhung der Renten.

d) Die Ruhevorschriften werden zugunsten der Kriegbeschädigten gemildert; dadurch wird für einen erheblichen Teil von ihnen eine Erhöhung der Renten erreicht.

Ruhevorschriften gemildert.

e) Allgemein werden die Ruhevorschriften für den Fall gemildert, daß mehrere Renten aus der Invaliden-

der Angestellten- und der Knappschaftlichen Pensionsversicherung zusammenreffen.

Anwartschaft vereinheitlicht.

f) Das Anwartschaftsrecht wird unter Befreiung von Härten vereinheitlicht und vereinheitlicht. Hervorzuheben ist, daß die Anwartschaft allgemein als erhalten gilt, wenn die gesamte Versicherungszeit zur Hälfte durch Beiträge belegt ist (Halbbedeutung), während nach bisherigem Recht die Anwartschaft nur bei drei Viertel Bedeutung als erhalten gilt. Damit wird verhindert, daß Versicherte, die eine große Zahl von Beiträgen entrichtet haben, gleichwohl noch ihre Rentenansprüche verlieren.

Kinderbeihilfen werden erweitert.

Weiter bestimmt das Gesetz, daß die Arbeitslosenversicherung in den Jahren 1938 bis 1941 jährlich 270 bis 280 Millionen RM in ein Sondervermögen des Reiches abzuführen hat. Dadurch wird es möglich, die Kinderbeihilfen des Reiches an linderreiche Familien in erheblichem Umfange zu erweitern. Das Nähere wird durch eine Durchführungsvorschrift bestimmt werden.

Selbstversicherungsgesetz für alle.

Schließlich sei hervorgehoben, daß das Gesetz das Selbstversicherungsgesetz auf alle deutschen Staatsangehörigen bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres ausgedehnt hat, daß die Unterversicherung in der Invalidenversicherung durch Ausforderung einer neuen Pflichtlohnklasse gemildert wird, damit die hochbezahlten Facharbeiter eine ihrem Arbeitsentgelt entsprechende Rente erhalten können. Auch gibt das Gesetz dem Reichsarbeitsminister die Ermächtigung, die freiwillige, namentlich die Höherversicherungsgehalte zu regeln, um diese Versicherungsart schmiegsamer als bisher den vielfältigen Bedürfnissen einzelner Gruppen von Leistungsmittelgebern anzupassen. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Gesetz selbst verwiesen.

Die Bedeutung des Gesetzes.

Staatssekretär Krohn sprach am Mittwoch vor Vertretern der Presse über die Neuordnung der deutschen Sozialversicherung. Nach einem Hinweis darauf, daß erst vor wenigen Tagen Ministerpräsident Göring als Beauftragter für den Vierjahresplan auf Vorschlag des Reichsarbeitsministers die Bezahlung der Feiertage angeordnet hat, legte er die Bedeutung des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung dar.

Eine soziale Großtat.

Es handelt sich, so sagte er, um ein großes, sozialpolitisches Gesetz von besonderer Tragweite. Das Gesetz bringt zunächst die schon im Jahre 1933 versprochene endgültige Sicherstellung der drei Rentenversicherungen: der Invalidenversicherung, der Angestelltenversicherung und der Knappschaftlichen Pensionsversicherung. Es baut diese Versicherungen wesentlich aus und gewährt den Bergarbeitern und den unter Tage beschäftigten Bergbauangestellten eine fühlbare Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage. Außerdem unterstützt es die bevölkerungspolitischen Ziele der Reichsregierung durch Zuführung neuer Mittel.

Die Reichsregierung löst ein Versprechen ein.

Die Regierung Adolf Hitlers hat die Rentenversicherung im Jahre 1933 in völligem Verfall übernommen. Beiträge und Einnahmen reichten nicht mehr aus, um auf die Dauer die Ausgaben zu decken. Der Zeitpunkt war damals nicht fern, an dem die Rentenversicherungen die Rentenzahlungen hätten einstellen müssen. Schon im Dezember 1933 griff die Regierung Adolf Hitlers mit einem Gesetz durch, das den ersten wesentlichen Schritt in Richtung eines Ausgleiches von Einnahmen und Ausgaben brachte. Damals mußte die Reichsregierung in dem Sicherungswert noch eine Lücke lassen; sie versprach aber, diese so schnell wie möglich zu schließen, wenn durch die Zuführung erhöhter Einnahmen die wirtschaftliche Entwicklung, vor allem der Stand der Arbeitslosigkeit, es gestatten werde, diese weiteren Einnahmen den Rentenversicherungen zuzuführen. Dieser Zeitpunkt ist nunmehr gekommen, und die Reichsregierung löst ihr Versprechen ein.

Der Familienlastenausgleich kommt.

Nach dem Ende der Arbeitslosigkeit wäre die Arbeitslosen-Versicherung an sich in der Lage, noch auf einen größeren Teil ihrer Beitragseinnahmen zugunsten der Rentenversicherungen zu verzichten. Wenn die Reichsregierung davon abgesehen hat, noch mehr Beiträge zu übertragen, so hat das folgenden Grund: Die wirtschaftliche Entwicklung der Wirtschaft und der hohe Stand der Beschäftigten sollten dazu benutzt werden, um noch ein weiteres hohes sozialpolitisches Ziel zu erreichen, nämlich die dauernde Sicherstellung eines verstärkten Ausgleiches für linderreiche Familien.

Ein Erbe der Systemzeit überwunden.

Staatssekretär Krohn kam dann auf die besondere Pensionsversicherung der Bergarbeiter zu sprechen. Diese war vor der Machtübernahme in besonders schlimmen Verfall geraten, da sich die damalige wirtschaftliche Lage, der übergroße Rückgang der Belegschaften und die verfehlte Gesetzgebung der Nachkriegszeit, die Leistungen bewilligte, ohne für ihre Deckung zu sorgen, ganz besonders katastrophal auswirkte. Die jetzt erfolgte endgültige Sicherstellung der Sonderversicherung des Bergarbeiters wird durch die günstige Entwicklung des Bergbaues erleichtert.

Der Bergbau — die Urproduktion.

Der gesetzgeberische Grund für die Gemeinschaftshilfe der Rentenversicherungen an die Reichsknappschaft liegt auf der Hand. Wie schon erwähnt, ist die Bedeutung des Bergbaues als der Urproduktion, auf der die gesamte Tätigkeit aller Schaffenden beruht, durch die Entwicklung, die der Führer dem Reich gegeben hat, ganz ungeheuer gestiegen. Es ist daher nur recht und billig, daß die allgemeine Wirtschaft, daß auch die Arbeiter und Angestellten der gefährdeten Tätigkeit des Bergmannes, der Leben und Gesundheit täglich einseht, ihrerseits ein Opfer sollen, denn diese Tätigkeit ermöglicht ihre Arbeit und ihr Leben. Das ist der tiefere gesetzgeberische und sittliche Grund, der dieser Gemeinschaftshilfe zugrunde liegt.

Abbau der Notverordnungen.

Weiter enthält das Gesetz Bestimmungen zum Ausbau der Rentenversicherungen. Selbstverständ-

lich hat die Reichsregierung es für ihre besondere Pflicht gehalten, nunmehr einige Härten zu mildern, die die Notverordnungen mit sich gebracht hätten. Diese Milderung kommt auch einem erheblichen Teil unserer Kriegbeschädigten zugute. Hier wird nicht unerheblich geholfen.

Allgemeine deutsche Volksversicherung.

Künftig ist allen deutschen Reichsbürgern gestattet, freiwillig der Sozialversicherung beizutreten. Damit übernimmt die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten die Aufgabe einer freiwilligen allgemeinen deutschen Volksversicherung. Damit wird das Versprechen erfüllt, daß auch eine Altersversorgung des Volkes für alle deutschen Reichsbürger vorhanden sein soll.

Gerechtigkeit für den Bergarbeiter.

Der dritte Teil des Gesetzes betrifft die wesentliche Verbesserung der Wirtschaftslage der Bergarbeiter. Diese besteht in einer härteren Beitragsentlastung der Bergarbeiter und der unter Tage arbeitenden Bergbauangestellten. Die wirtschaftliche Lage dieser Gruppen war bisher dadurch besonders schlimm, daß sie neben den Beiträgen, die alle Arbeiter und Angestellten zur Sozialversicherung leisten mußten, auch noch den auf ihre Person entfallenden Beitrag zur Knappschafts- und Pensionsversicherung leisten mußten. Damit leisten sie monatlich durchschnittlich 5 bis 6 v. H. ihres Lohnes mehr als die übrigen Arbeiter. Durch verschiedene Maßnahmen wird nun erreicht, daß die Bergarbeiter künftig ungefähr ebenso zu zahlen haben, wie die anderen Arbeiter. Dasselbe gilt für die Angestellten im Bergbau. Dadurch wird eine wirtschaftliche Verbesserung der Lage der Bergarbeiter in Höhe von 5 bis 6 v. H. des Bruttolohnes erreicht. Der Bergarbeiter und der unter Tage arbeitende Angestellte können also, ohne daß eine Lohnherabsetzung vorgenommen wird, künftig faktisch rund 6 v. H. ihres Bruttolohnes monatlich mehr in der Lohnhöhe mit nach Hause nehmen als bisher.

Eine halbe Milliarde.

Das Gesetz ist eine soziale Tat von ganz besonderer Größe. Das drückt sich nicht nur in den Worten der neuen Leistungen aus. Will man den Wert des Gesetzes in Reichsmark ummünzen, so läßt er sich auf etwa eine halbe Milliarde Reichsmark im Jahre beziffern. Die Erleichterung für den Bergarbeiter beträgt etwa 60 Millionen. Die Bedeutung des neuen Wertes liegt aber, so schloß der Staatssekretär, vor allem auch darin, daß sich das Dritte Reich entgegen allen Schilderungen, die das Gegenteil besagten, wiederum erneut zur sozialen Versicherung bekennet. Die Regierung Adolf Hitlers hat damit das Versprechen eingelöst, das sie im Jahre 1933 gegeben hat, für die dauernde Sicherstellung der Rentenversicherungen zu sorgen. Arbeiter, Angestellte und jetzt auch die Bergarbeiter haben wieder die Gewißheit, daß sie im Alter und in der Not nicht verlassen werden.

Neue Greuelmärchen des „Daily Herald“

Der „Daily Herald“, der bekannt ist als eine der trübsten Quellen für politische Greuelmärchen und Phantasien, wartet seinen Lesern mit einer neuen Greuelmeldung auf, wonach Mussolini zur Unterstützung Francos mit Truppen einen neuen Weg gefunden habe, und zwar ohne das Nichteinmischungsabkommen nach den bestehenden Gesetzen zu verletzen. Mussolini habe nämlich Tausende von Arabern von seinen nordafrikanischen Besitzungen mit einem Trupp in die maurische Legion einreihen lassen. Die italienischen Behörden verhielten nämlich, so behauptet der „Daily Herald“, die Araber unter dem Vorwand, daß sie den heiligen Schrein von Mekka besuchen wollten, in Fes besuchten. Anstatt sie aber nach Fes zu führen, würden die Araber nach Melilla gebracht, wo sie in die spanische Fremdenlegion eingereiht würden. Man schätze die Zahl der auf diese Weise nach Nationalspanien gebrachten Araber auf 7000 bis 8000. Der Korrespondent weiß ferner von einem geheimen italienischen Flugdienst zwischen Tripolis und Melilla zu berichten, der täglich Araber nach Spanien befördere.

Selbstverständlich ist die Meldung von A bis Z erlogen. Sie zeigt, über welche blühende Phantasie man beim „Daily Herald“ verfügt, wenn man befehlsgemäß verfahren muß, die öffentliche Meinung zu vergiften und Mißtrauen zwischen die Völker zu säen.

Der St...
Das m...
noch in de...
lichen St...
val Luden...
Noch i...
und schon...
reißenden...
ein, die de...
Me letzte...
legen die...
großen J...
für Deut...
Scho...
bis zur U...
Rod und...
straße. De...
nahmen die...
dahinter...
Wie a...
mache am...
Ehrenkomp...
leuten mar...
anterterro...
dort wa...
panie des...
Offseite de...
treten von...
Dann tret...
den Degen...
Lobhogens...
gegenem D...
Die Rep...
der Oberbe...
v. Blo m...
Generalab...
befehlsbab...
General de...
Kommandi...
Artillerie...
General de...
eingelunde...
Die B...
ben Fü h...
belm die T...
Jetzt Hel...
herrn, A...
ten, der...
lab, die...
tieren n...
erkanden...
Beichsh...
Nun f...
halten wir...
Sarg auf d...
des Sarge...
Orden. Die...
haben sich...
folgt die...
Ummitt...
In der de...
v. Blo m...
Generalist...
folgen der...
und der...
einiger M...
Juge.

